

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Bermersheim  
vom 02.12.2013**

Der Gemeinderat von Bermersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

67593 Bermersheim, den 02.12.2013  
Die Ortsbürgermeisterin

  
Iris Cappe

Anlage



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 243,00 € |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 243,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 433,50 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 145,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |            |
| aa) eine einstellige Grabstätte   | 520,00 €   |
| bb) eine zweistellige Grabstätte  | 1.040,00 € |
| cc) je weitere Grabstätte   | 520,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für  |            |
| aa) eine einstellige Grabstätte   | 17,33 €    |
| bb) eine zweistellige Grabstätte  | 34,67 €    |
| cc) jede weitere Grabstätte   | 17,33 €    |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

- |  |          |
|--|----------|
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer <b>Urnenwahlgrabstätte</b> für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. | 330,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr   | 11,00 €  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### III. Urnengrabstätte im Ruhehain

- |  |          |
|--|----------|
| Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Pro Urnenplatz | 713,00 € |
|--|----------|

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

##### Herstellen von Gräbern

- |   |          |
|---|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 96,00 €  |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 225,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung  | 265,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes  | 60,00 €  |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden | 50,00 €  |

#### V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

#### VI. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zum Einsenken der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

## VII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- |   |         |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde  | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb)   | 10,00 € |
| c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte   | 10,00 € |
| d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten  | 5,00 €  |
| e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung  | 60,00 € |
| f) für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr                 | 60,00 € |
| g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung   | 10,00 € |
| h) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung  |         |
| a) Für Leichen  | 75,00 € |
| b) Für Aschen   | 50,00 € |
| i) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte |         |
| a) Für Leichen  | 35,00 € |
| b) Für Aschen   | 25,00 € |

## VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)  |         |
| a) Grabmal je Grabstelle  | 42,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle   | 21,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr) | 42,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)       | 21,00 € |

## 2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal je Grabstelle	126,00 €
b) Einfassung je Grabstelle	52,50 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	126,00 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	63,00 €

## 3. Wahlgrabstätten

a) Grabmal je Grabstelle	126,00 €
b) Einfassung je Grabstelle	52,50 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	126,00 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	63,00 €

## 4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal je Grabstelle	52,50 €
b) Einfassung je Grabstelle	21,00 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	52,50 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	26,25 €

67593 Bermersheim, den 02.12.2013

Die Ortsbürgermeisterin

*I. Cappel*  
Iris Cappel

